

ANGABEN NACH § 185 BÖRSEGESETZ

Allgemein

Generell ist festzuhalten, dass die Realisierung von Stimmrechts-Grundsätzen zum einen ein entsprechendes Ausmaß an Stimmrechten voraussetzt und ist zum anderen unter Effizienz- und Kostengesichtspunkten sowie gegebenenfalls im Vergleich mit anderweitigen Maßnahmen (z.B. dem Verkauf des Veranlagungsinstruments) nur dann sinnvoll, wenn das Veranlagungsinstrument in erheblichem Umfang gehalten. Vor diesem Hintergrund prüft IQAM Invest zunächst auf Basis des gesamten in allen verwalteten Fonds gehaltenen Vermögens das Ausmaß an Stimmrechten sowie den Anteil des jeweiligen Veranlagungsinstruments am Fondsvermögen. IQAM Invest wird in der Regel nur dann tätig, wenn das betroffene Veranlagungsinstrument mehr als 3% der Stimmrechte repräsentiert und 5% des jeweiligen Fondsvermögens übersteigt.

Bei ausgewählten Aktienfonds wurde die Ausübung der Stimmrechte seitens der Verwaltungsgesellschaft an die Columbia Threadneedle delegiert und unterliegt den von Columbia Threadneedle erarbeiteten Grundsätzen. Dadurch wird, trotz meist nur geringer Stimmrechte, durch die Bündelung bei Columbia Threadneedle ein gewisser Einfluss sichergestellt.

Columbia Threadneedle hat in enger Zusammenarbeit mit Experten und unter Berücksichtigung internationaler Standards eine Vorgehensweise entwickelt, die auf vier Grundsätzen beruht: Unabhängigkeit, solides Risikomanagement, angemessene Anreize und Transparenz. Diese Grundsätze werden in den sogenannten „General Operational Guidelines“ zusammengefasst, durch länderspezifische Richtlinien ergänzt und jährlich überprüft. Diese Vorgehensweise sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen länderspezifischen Besonderheiten und internationalen Standards.

§ 185 Abs 1 Z 1

a) IQAM Invest verfolgt einen quantitativen Management Ansatz auf Basis von wissenschaftlich erarbeiteten Modellen. Abgesehen von den für das jeweilige Modell relevanten Kennzahlen, erfolgt keine weitere Überwachung.

b) Siehe a). Aufgrund des quantitativen Ansatzes erfolgen keine Dialoge mit den Gesellschaften.

c) Soweit die unter „Allgemein“ dargestellten Erfordernisse für eine Abstimmung gegeben sind, erfolgt die Stimmrechtspolitik von IQAM Invest ausschließlich unter der Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Fonds.

Insofern zielt die Ausübung von Stimmrechten auf die Implementierung von aktionärsfreundlichen Verfahren im Rahmen der Corporate Governance (d.h. dem Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen), auf eine adäquate Vergütungspolitik, auf die Wahrung der formalen Rechte der Aktionäre, auf die Gleichberechtigung aller Aktionäre, auf die Sicherstellung einer transparenten Informationspolitik sowie auf die Einhaltung einer nachvollziehbaren Rechnungslegung ab.

Die Ausübung von Stimmrechten dient insofern auch einer aktiven Steuerung jener Auswirkungen, die typischerweise mit strategischen Änderungen auf der Ebene eines Emittenten verbunden sind. Beispielsweise sind dies eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse, eine Fusion oder Übernahme, eine Restrukturierung, die mit einem personellen Wechsel im Topmanagement verbundenen Folgen u.Ä.m.

Einschränkend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Ausübung von Stimmrechten seitens IQAM Invest lediglich als subsidiäres Instrument zur Durchsetzung der Interessen der Anteilsinhaber betrachtet wird und der Entscheidung hinsichtlich der Investition oder De-Investition in Veranlagungsinstrumente nachgelagert ist.

d) Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist nicht vorgesehen.

e) Siehe a). Aufgrund des quantitativen Ansatzes erfolgt keine Kommunikation.

f) IQAM Invest hat keine relevanten gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zu börsennotierten Unternehmen, weshalb Interessenskonflikte unwahrscheinlich sind. Zu allgemeinen Ausführungen iZm dem Umgang bei Interessenkonflikten beachten sie bitte das Dokument „Angaben der IQAM Invest GmbH“

§ 185 Abs 1 Z 2

Von der jährlichen Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens wird abgesehen, sofern die Stimmrechte den unter „Allgemein“ beschriebenen Umfang nicht überschreiten.